

**Niedersächsische Verordnung
über Schutzmaßnahmen
zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten**

Vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Corona-Verordnung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

¹Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. ²Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

§ 3

Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte
mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz

Steigen in einem Sieben-Tage-Zeitraum die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner und die Zahl der in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen so an, dass eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70), bis zum Ablauf des 23. Februar 2022 geltenden Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

1. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen,
2. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
3. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a, in geschlossenen Räumen teilnehmen,
4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen oder des Handels, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

³Atmenschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ⁴Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen.

(1 a) Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, haben abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht etwas anderes regelt,
2. für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10, 11 oder 11 a darstellt,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,
9. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt,
10. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium,
11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,
12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, einer Spielhalle, einer Spielbank, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

(5) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

(6) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. ³Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 5

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

1. Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und
2. wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. der Wahrung der Abstände nach § 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,

5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴In den Fällen der Veranstaltungen nach den §§ 10, 11 und 11 a sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. ⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.

§ 6

Corona-Warn-App

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung, der Teilnahme an einer Veranstaltung oder des Besuchs einer Veranstaltung hat allen Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung oder des Betriebs und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Veranstaltung gut sichtbar einen QR-Code für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen:

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber
 - a) eines Beherbergungsbetriebs,
 - b) eines Gastronomiebetriebs oder
 - c) einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 12,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung,
6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
7. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
8. jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
9. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 50 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Messe nach § 11 a,
12. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise,
13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle.

§ 7

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,

oder

3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) ¹Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. ²Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1),

vorlegt.

(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels einer Anwendungssoftware erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ³In den Fällen des Satzes 1 ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ⁴Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. ⁵Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁶Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. ⁷Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.

(5) ¹In den Fällen, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung, die Inanspruchnahme einer Leistung oder die Ausübung einer Dienstleistung von der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV abhängig ist, gilt dies nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen jedoch den Nachweis über eine negative Testung nach den Absätzen 1 bis 3 führen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für Personen, die

1. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2,
2. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
4. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch mindestens eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

vorlegen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 7 a

Kontaktbeschränkungen

(1) ¹Die Zusammenkunft einer Person, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, mit anderen Personen ist auf die Personen ihres Haushalts und zwei Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Außerdem werden auch Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht eingerechnet.

(2) Nicht als Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 gelten Zusammenkünfte

1. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
2. bei
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
 - b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben, und
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,
3. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
4. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
5. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4, Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16),
6. zu religiösen Veranstaltungen und zu Bestattungen,
7. zu Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

§ 7 b

Versammlungen unter freiem Himmel

¹Unbeschadet des § 5 Abs. 4 hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ²Teilnehmende Personen haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend, für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ³Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken und dabei auch von Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften
und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 8 beschränkt.

(2) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(3) ¹Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen

erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,

4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben,
6. für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

²Bei Zusammenkünften bei Bestattungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern diese nicht religiöse Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 sind, hat abweichend von Absatz 4 Satz 1 jede Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.

(4) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(5) ¹Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel gilt Absatz 4 Satz 4 nicht. ²Abweichend von § 2 Satz 1 braucht ein Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten zu werden.

(6) ¹Personen und Gruppen, die im Fall des Absatzes 4 an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Dienstleistende Personen nach Satz 1 müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

(8) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung der hochschulischen oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung hat unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 a

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen dürfen in geschlossenen Räumen nur erbracht werden, wenn die Kundinnen, die Kunden und das dienstleistende Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 11 gilt.

(2) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

§ 8 b

Beherbergung

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) ¹Jede Person, die eine Beherbergungsstätte im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jede Person, die eine Beherbergungsstätte in geschlossenen Räumen nutzen will, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 2 ist die Nutzung einer Beherbergungsstätte im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und im Rahmen beruflicher Reisen zulässig, wenn die beherbergte Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegt. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

§ 8 c

Nutzung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 und 3 beschränkt.

(2) ¹Jede Person, die eine Sportanlage im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jede Person, die eine Sportanlage in geschlossenen Räumen nutzen will, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 gilt.

(4) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 5 beschränkt.

(2) ¹Jeder Gast hat beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des Absatzes 1 sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen in einem Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt.

(4) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen,
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen und
4. Speiseangebote in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

(5) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

(6) Für das gastronomische Personal gilt § 28 b IfSG.

§ 9 a

Einzelhandel

¹Die Kundinnen und Kunden eines Betriebs oder einer Einrichtung des Einzelhandels, ausgenommen Wochenmärkte unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ³Die beschäftigten Personen nach Satz 1 sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des Satzes 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. ⁴Im Fall des Satzes 3 sind die beschäftigten Personen zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet; § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 zugelassen wird. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) Eine Zulassung darf nur für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung erteilt werden, bei der 60 Prozent der Personenzahl der gesamten Einrichtung nicht überschritten wird und zugleich nicht mehr als 6 000 Personen teilnehmen.

(3) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1, zum Beispiel durch

- a) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
- b) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(4) Jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, hat bei Betreten neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske abweichend von § 4 Abs. 4 auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist.

(6) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) Für im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch nicht für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben.

§ 11

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) Eine Zulassung darf nur für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung erteilt werden, bei der 75 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschritten wird und zugleich nicht mehr als 25 000 Personen teilnehmen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1, zum Beispiel durch

- a) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
- b) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung.

(4) Jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, hat bei Betreten des Veranstaltungsortes neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.

(6) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) Für im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch nicht für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben.

§ 11 a

Messen

(1) ¹Jede Person, die eine Messe besuchen will, hat einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Jede Person, die eine Messe in geschlossenen Räumen besucht oder dort Dienste leistet, hat abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten. ⁵Für Messen in geschlossenen Räumen gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Für im Rahmen der Messe dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.

§ 12

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unzulässig.

§ 13

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Für Personen, die von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer beschäftigt sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen gilt § 28 b IfSG.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) ¹Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson das Zutrittsverbot nicht für Personen des Haushalts der Kindertagespflegeperson gilt. ³§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Für die Betreuung fremder Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, gilt § 15 Abs. 5 und 7 entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend, wobei

1. bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen ist und
2. während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen sind.

²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit

Jugendleiterausbildung erfolgen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten ist unter Beachtung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung“ vom 2. Februar 2022, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), in Ergänzung zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zulässig.

(2) ¹Einer Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Beschäftigte der Kindertageseinrichtung, Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. ²Abweichend von Satz 1 genügt für betreute Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sowie für Kinder ab Schuleintritt während der Schulferien der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Erziehungsberechtigten der Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses erbringen. ³Außerhalb der Schulferien genügt für Kinder ab Schuleintritt abweichend von Satz 1 der Nachweis der Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 gegenüber der Schule in der nach § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erforderlichen Anzahl je Woche. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Kindertageseinrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die die geschlossenen Räume der Kindertageseinrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu betreuten Kindern sowie zu Einrichtungspersonal haben,
3. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, für betreute Kinder jedoch nur, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 vorlegen,
4. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
5. betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn
 - a) die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und
 - b) eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche erbringt, wobei die im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen darf,
6. Personen, die die geschlossenen Räume der Kindertageseinrichtung nur zum Bringen und Abholen eines betreuten Kindes betreten, wobei in diesem Fall die Person den Aufenthalt in geschlossenen Räumen der Kindertageseinrichtung zeitlich auf das für das Bringen und Abholen erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und Kontakte zu betreuten Kindern sowie zu Einrichtungspersonal zu vermeiden hat.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen, in denen für betreute Kinder Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen eines Verdachts einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung darüber zu informieren. ⁷Arbeitsrechtliche Pflichten des Personals des Einrichtungsträgers, etwa aus einem Testkonzept nach Absatz 6, bleiben unberührt. ⁸Gleiches gilt in Bezug auf Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz.

(3) ¹Die örtlich zuständige Behörde kann den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten bei lokalem Infektionsgeschehen einschränken. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in Gruppen betreut werden, die in ihrer Personenzusammensetzung in der Regel unverändert bleiben. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird. ¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Für die Dauer einer Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. ²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,

2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder, und
 3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder, nicht überschreiten. ⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
 2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
 3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(5) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Kernzeiten und der Randzeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²Darüber hinaus haben Kinder ab der Einschulung sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Kernzeiten und der Randzeiten in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

(7) ¹Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. ³Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.

§ 16

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. ⁴In einem Schulgebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) ¹Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgebäude während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss bis einschließlich 4. März 2022 durch jede Schülerin und jeden Schüler ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 vorlegen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
3. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, für Schülerinnen und Schüler jedoch nur, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung im Sinne des § 7 Abs. 6 Nr. 1 vorlegen, und
4. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(4) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 11. November 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(6) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 28 b Abs. 3 und § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften,
Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende und Dritte haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ⁵Satz 3 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

zulässig. ²Das Abstandsgebot nach § 2 Satz 1 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung gemäß § 7 vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

(7) Für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte in Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 3 gilt § 28 b IfSG.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen
sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

§ 19

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

¹Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

§ 20

Wahlen

(1) ¹Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Verordnung die Absätze 2 bis 5. ²Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat die Hygieneanforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sicherzustellen. ²Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nach § 2 Satz 1 gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der wahlberechtigten Person. ³Er gilt ebenfalls nicht beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk, wobei die Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske zu tragen haben; § 4 Abs. 1 a Halbsatz 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Vor dem Betreten des Wahraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren.

(3) Abweichend von § 8 ist der Zutritt zum Wahlgebäude den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann zu gewähren, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

(4) ¹Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Wahlgebäude nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. ²Sie gilt ferner nicht für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

(5) ¹Soweit Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), nach § 4 Abs. 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. ²Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 4 mit negativem Testergebnis nachweist.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 22

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Artikel 1 dieser Verordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:
- „(4) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- e) Absatz 8 wird gestrichen.
2. § 8 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Jede Person, die eine Beherbergungsstätte im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 8 c erhält folgende Fassung:

„§ 8 c

Nutzung von Sportanlagen

¹Jede Person, die eine Sportanlage in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen, nutzen will, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 gilt. ²Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Satzes 1 gilt § 28 b IfSG.“

4. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Jeder Gast hat beim Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des Absatzes 1 einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Verlangt die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7, so ist abweichend von Satz 1 eine Zulassung der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung ohne Personenzahlbegrenzung, aber nur bis zu höchstens 75 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung zulässig.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Schutzniveaus zu tragen“ das Komma und die Worte „wobei die Atemschutzmaske abweichend von § 4 Abs. 4 auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist“ gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Verlangt die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises

gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7, so brauchen die teilnehmenden Personen abweichend von den Sätzen 1 und 2 sowie von § 2 Satz 1 einen Abstand nicht einzuhalten.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Verlangt die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7, so ist abweichend von Satz 1 eine Zulassung der Sitzung, Zusammenkunft unter voller Ausnutzung der Kapazität der Einrichtung zulässig.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung und

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

(4) Jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, hat bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die teilnehmenden Personen brauchen abweichend von § 2 Satz 1 einen Abstand nicht einzuhalten.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8 und darin wird jeweils die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen.

(2) Jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 als Gast besuchen will, hat bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.

(3) In einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,

2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und

3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten für die Einrichtungen unter freiem Himmel entsprechend.

(4) ¹Abweichend von § 7 Abs. 5 gilt die Regelung des Absatzes 2 nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen jedoch den Nachweis einer negativen Testung nach § 7 führen.

(5) Für in den Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.“

8. Dem § 16 Abs. 3 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests im Sinne des Satzes 1 das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur

Online gestellt und somit verkündet am 23. Februar 2022

Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 4. März 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28 a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Die in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen und notwendigen Schutzmaßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie fortlaufend und lageabhängig anzupassen. Die Rechtsverordnung ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die vorliegende Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. Februar 2022 beruht auf der Ermächtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32).

Es handelt sich um eine Mantelverordnung, die die avisierten Zeitabstände (bis zum 4. März 2022 und bis zum 19. März 2022, in mehreren aufeinander abgestimmten Verordnungen erfasst, welche an den in Artikel 3 genannten Tagen in Kraft treten. Durch Artikel 1 der Verordnung wird die „Niedersächsische Corona-Verordnung“ erlassen, die nahtlos an die bisherige Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70), anknüpft. Durch Artikel 2 der Verordnung wird die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Artikel 1 dieser Verordnung) geändert. Dieser Artikel tritt aufgrund der Regelung unter Artikel 3 Satz 2 erst am 4. März 2022 in Kraft.

COVID-19, ausgelöst durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, dessen Weiterverbreitung unbedingt verhindert werden muss. SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist ein Beta-Coronavirus, das Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert wurde. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und variiert stark in Symptomatik und Schwere, es können symptomlose Infektionen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod auftreten. Insgesamt sind 1,8 Prozent aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Am 26. November 2021 erklärte die WHO die neuartige SARS-CoV-2 Variante der Pangolin-Linie B.1.1.529 zur besorgniserregenden Virusvariante mit der Bezeichnung Omikron, der mittlerweile drei Sublinien (BA.1, BA.2 und BA.3) zugerechnet werden. Diese Variante beherrscht nun das Infektionsgeschehen in der Corona-Pandemie auch in Niedersachsen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html?sessionId=EBDBFAFB4BFF85C74A13B9081D5FFD14.internet051).

Mit dieser Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung reagiert das Land Niedersachsen auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens und setzt den Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 (im Weiteren MPK-Beschluss; https://www.stk.niedersachsen.de/download/180530/Beschluss_der_MPK_mit_BK_22-02-16.pdf) um, in welchem sich auf einen Dreischritt der Öffnungen in Bereichen von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung geeinigt wurde, weil perspektivisch ein kontrollierbares Infektionsgeschehen erwartet wird. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens hat eine neue Phase der Pandemie eingeläutet. Dass sich die Bundesrepublik Deutschland und damit auch das Land Niedersachsen in einer neuen Phase der Pandemie befindet, bestätigt auch der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 in seiner sechsten Stellungnahme „Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen“ vom 13. Februar 2022 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>). Diese neue Phase ist nach Einschätzung des ExpertInnenrates weiterhin von der Omikron-Welle geprägt, die bisher, verglichen mit vorangegangenen Infektionswellen, zwar höhere Inzidenzen, aber einer verminderten individuellen Krankheitslast aufweise. Allerdings gäbe es zahlreiche Unsicherheiten aufgrund einer nach wie vor zu großen Immunitätslücke in der Bevölkerung.

Mit dem bisherigen Schutzmaßnahmenkatalog ist es dem Land Niedersachsen gelungen, die Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger und aller sich in Niedersachsen aufhaltenden Personen zu schützen und nicht zuletzt einer Überlastung des Gesundheitssystems im Bundesland entgegenzuwirken.

Die vom ExpertInnenrat prognostizierte Entwicklung rechtfertigt nun eine Abkehr vom bisherigen dreistufigen Warnstufenmodell, ohne dabei die allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen und die stärker eingreifenden, aber zugleich lageangepassten und gerechtfertigten infektionsbegrenzenden Maßnahmen in bestimmten Bereichen außer Acht zu lassen. Es wird hier nun eine aktualisierte Corona-Verordnung mit einem neuem lageangepassten Planungsregime in Niedersachsen eingeführt.

Mit der Aufgabe der Warnstufensystematik ist aber keine Abkehr von den Indikatoren bei Bemessung der Infektionsschutzmaßnahmen verbunden.

Das in dieser Verordnung verankerte Planungsregime baut neben der bisherigen Entwicklung der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, also der Neuaufnahmen von COVID-Patientinnen und -Patienten in den niedersächsischen Krankenhäusern pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage, auch auf die zu erwartende Entwicklung der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz auf. Ein vorausschauender Blick in eine zu prognostizierende Entwicklung der Hospitalisierungsinzidenz ist insbesondere deshalb wichtig, da diese Verordnung für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen Maßstäbe für das gesellschaftliche Zusammenleben unter Pandemiebedingungen setzt.

Durch das Auftreten der Virusvariante Omikron und der fortgeschrittenen Durchimpfung der Bevölkerung sind, im Verhältnis gesehen, deutlich weniger schwere, gar tödliche Krankheitsverläufe als in vorhergegangenen Infektionswellen zu verzeichnen. Zwischen geimpften und genesenen Personen kommt es zwar aufgrund der starken Immunflucht der Virusvariante zu vermehrten Infektionen, die aber häufig leicht bis moderat verlaufen, und damit das Gesundheitssystem weniger stark belasten. Anders steht es um den nicht immunisierten Teil der Bevölkerung, dessen Wahrscheinlichkeit einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden deutlich höher ist.

Auch bei einem sehr starken Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen Wochen ist die Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten annähernd gleichgeblieben. Bei Betrachtung eines Zeitraumes der letzten vier Wochen sind zwischen 4,5 bis 6 Prozent der verfügbaren Intensivbettenkapazität mit COVID-19-Patienten belegt. Aktuell liegt diese Quote bei 5,9 Prozent (22. Februar 2022). Durch überwiegend kürzere Verweildauern der Omikron-Fälle und einen Rückgang der PatientInnen mit einer Delta-Infektion steigt die Gesamtzahl der Intensivpatienten und -patientinnen mit COVID-19 bisher nicht wesentlich an, so der ExpertInnenrat der Bundesregierung.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Corona-Pandemie ist von einem Zusammenhang zwischen der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz (dem Indikator „Neuinfizierte“; Zahl der Neuinfizierten mit COVID-19 im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) und der Hospitalisierungsinzidenz auszugehen. Dies bestätigt der ExpertInnenrat mit der Aussage, dass sich die 7-Tage-Inzidenz in den vorangegangenen Wellen als ein wichtiger Frühwarnindikator gezeigt hat, der sich mit einer Verzögerung von 7 bis 10 Tagen in Hospitalisierungen und Intensivbelegung übersetzt hat, wobei sich hier in den letzten Wochen die Relation verändert hat. Auf das geänderte Verhältnis von Anzahl der Neuinfektionen zur Belegung von Krankenhausbetten und zur Belegung von Intensivbetten wird durch die Streichung des Warnstufensystems reagiert. Die rasante Steigerung der Neuinfektionen und die deutliche Steigerung der Belegung von Krankenhausbetten haben nicht zu einer entsprechenden Steigerung der belegten Intensivbetten geführt.

Der Höhepunkt der 7-Tage-Inzidenz in Niedersachsen wurde mit einem Wert von 1220,5 am 11. Februar 2022 erreicht. Am selben Tag war auch der Höhepunkt der Hospitalisierung mit einem Wert von 11,9 erreicht. Seither sinkt die 7-Tage-Inzidenz und liegt am 23. Februar 2022 wieder bei 1 090,6, die Hospitalisierungsrate bei 10,1. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wird die Hospitalisierungsinzidenz auch weiter sinken, was der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 bestätigt. Orientiert an diesen Indikatoren werden auch weiterhin Schutzmaßnahmen getroffen.

Durch die Einhaltung der hier verordneten Maßnahmen ab dem 24. Februar 2022 und nachfolgend ab dem 4. März 2022 wird auf die zuvor dargelegte Infektionslage und dessen prognostizierte Entwicklung reagiert. Die Eindämmung der Pandemie kann vorangetrieben werden und das Allgemeinwohl der Bevölkerung geschützt werden. Die Kernziele der Landesregierung in der Corona-Politik werden damit auch weiterhin im Blick behalten: das öffentliche Gesundheitswesen stabil zu halten, damit die Pandemie unter Kontrolle bleibt, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen in unseren Krankenhäusern, zu verhindern. Entsprechend der Vorgaben aus § 28 a Abs. 3 und Abs. 4 IfSG orientieren sich die in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch weiterhin an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit und berücksichtigen dabei die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit.

Die Umsetzung der grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen in dieser Verordnung sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig und der Umsetzung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für Leben und körperlichen Unversehrtheit dienlich. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen einen legitimen Zweck verfolgen und zum Erreichen dieses Zwecks geeignet und erforderlich sowie angemessen sind. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den legitimen Zweck zumindest fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein mildereres Mittel ersichtlich ist, das in gleicher Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen.

Mit den neuen Regelungen wird auf die aktuellsten Entwicklungen und Einschätzungen des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19 reagiert, der davon ausgeht, dass ein Anstieg der Infektionszahlen zu einem Ende kommen wird. In der Folge werde erwartet, dass sich die Welle abflache, und die Zahl der Neuinfektionen mit der Omikron-Variante BA.1 sinke. Die Ausbreitung von BA.2 könnte jedoch zu erneut steigenden Inzidenzen und zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen. Dies sei aktuell jedoch noch nicht vorhersagbar. Die Regelungen der Verordnung berücksichtigt einerseits das Allgemeininteresse des Infektionsschutzes aus § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG, welches an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet ist, und andererseits das Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte. Aufgrund der epidemischen Lage und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Expertinnen und Experten sowie des Risikos weiterer Mutationen, ist – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – dem Ordnungsgeber eine Einschätzungsprärogative in Hinblick auf das gewählte Mittel einzuräumen. Andere ebenso wirksame Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten sowie zum Schutz der vulnerablen Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens sind nicht gegeben. Die Maßnahmen der niedersächsischen Landesregierung sind den aktuellen Erkenntnissen und der pandemischen Lage angepasst, sodass die Interessensabwägung zugunsten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausfällt.

Mit der schrittweisen und umsichtigen Umsetzung des mit dem MPK-Beschluss vereinbarten Dreischritt der Öffnung verschiebt sich nun die Interessensabwägung überwiegend zugunsten der Freiheitsrechte der Niedersächsischen und Niedersachsen. Die nach dieser Verordnung noch bestehenden weitergehenden Schutzmaßnahmen sind zeitlich eng befristet. Weitergehende Lockerungen sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der aktuell vorliegenden Zahlen für Infektionen, Hospitalisierungen und Mortalität im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nicht gerechtfertigt. Durch die vorgesehene schrittweise Lockerung wird die generelle Ausrichtung der Schutzmaßnahmen, wie oben dargelegt, und der präventive Schutzcharakter nicht außer Acht gelassen.

Zu der Interessensabwägung im Einzelnen wird auf die Begründung der jeweiligen Regelungen im Einzelnen unter Abschnitt II der Begründung verwiesen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Niedersächsische Corona-Verordnung):

Zu § 1 (Regelungsbereich):

Gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung für Niedersachsen zu regeln. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Erlass dieser Verordnung Gebrauch gemacht und die notwendigen Schutzmaßnahmen an den Verlauf der Pandemie angepasst, soweit nicht durch § 28 b IfSG oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt (Satz 2).

Zu § 2 (Allgemeine Verhaltenspflichten):

§ 2 enthält Regelungen zu allgemeinen Verhaltenspflichten als Basisschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2. Danach ist von Personen und Gruppen grundsätzlich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Satz 1). Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen (Satz 2).

Das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere dessen Omikronvariante, hat sich als sehr ansteckend erwiesen und zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit im Vergleich zu der zuvor vorherrschenden Deltavariante aus. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der Tatsache, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung immer noch keinen ausreichenden Immunschutz gegen das Virus hat, kann es rasch zu hohen Fallzahlen mit schweren Erkrankungen, Todesfällen und einer Belastung des Gesundheitswesens kommen. Nach derzeitigem Stand besitzen 76,8 Prozent der Bevölkerung in Niedersachsen eine vollständige Grundimmunisierung. 60,9 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung hat bereits eine Auffrischimpfung erhalten. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html, 22.02.2022)

Zu den wichtigsten Bausteinen im Schutz gegen eine Infektion zählen das Reduzieren von Kontakten und die Beachtung der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und lüften). Diese Schutzmaßnahmen schützen auch vor Ansteckung mit den besorgniserregenden Varianten. Insbesondere ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#:~:text=Ein%20Abstand%20von%20mindestens%201,5%20m,from=OpenDocument).

Zu § 3 (Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz):

Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung über weitere Schutzmaßnahmen sind insbesondere die hospitalisierten Fälle sowie die Anzahl der Neuinfektionen über einen 7-Tage-Zeitraum zu berücksichtigen.

Steigen in einem 7-Tage-Zeitraum die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner und die Zahl der in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen so an, dass eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die bis zum Ablauf des 23. Februar 2022 geregelten Schutzmaßnahmen der zum 23. Februar außer Kraft getretenen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70) anordnen.

Eine anhaltend hohe 7-Tage-Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Kombination mit der Zunahme der Zahl der in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen ermächtigt zu weitergehenden Schutzmaßnahmeregelungen nur dann, wenn eine Gefährdung der lokalen Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt muss unter Abwägung aller Einzelumstände nach Ermessen entscheiden, ob das regionale Infektionsgeschehen mit hinreichender Sicherheit weitere Schutzmaßnahmen erfordert und so eine effektive Eindämmung der Virusausbreitung erreicht werden kann.

Damit stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover bereits bewährte und wirksame Instrumentarien zur Verfügung, lageangepasst und regional begrenzt auch weiterhin weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen, als sie in dieser Verordnung landesweit festgelegt werden.

Deutschland befand sich mit mehr als 1 Million gemeldeten Neuinfektionen in der 6. Kalenderwoche 2022 auf dem Höhepunkt der fünften Welle der COVID-19-Pandemie. In der letzten Woche kann ein leichter Rückgang der Fallzahlen festgestellt werden. Damit deutet sich ein Überschreiten des Höhepunkts der fünften Welle ab. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten der Omikronvariante, die sich effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten.

Am 23. Februar 2022 lag die 7-Tage-Inzidenz in Niedersachsen bei 1 090,6. Dennoch gibt es regionale Unterschiede, auf die aus infektiologischer Sicht situationsangemessen reagiert werden muss. So lag die 7-Tage-Inzidenz am 22. Februar 2022 in 24 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bei über 1 000. 20 Landkreise bzw. kreisfreie Städte hatten über 500 Neuinfizierte kumulativ in den letzten sieben Tagen zu verzeichnen. In nur einem Landkreis lag die 7-Tage-Inzidenz unter 500 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html, Stand: 22.02.2022).

Zur Beurteilung einer potentiellen Gefährdung der Gesundheitsversorgung ist zusätzlich die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) für die weitergehenden Schutzmaßnahmen maßgeblich.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz lag in Niedersachsen am 23. Februar 2022 bei 10,1 (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand: 23.02.2022).

Zu § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Die Regelungen des § 4, insbesondere in Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 sowie 4 bis 6 entsprechen weitestgehend den Regelungen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurden. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 838) und durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 930). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 791, S. 851, S. 931) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 1:

Satz 1

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemiebekämpfung als niederschwelliger Schutz vor einer Virusübertragung bewährt und ist in vielen Lebensbereichen aus fachlicher Sicht als infektionsbegrenzende Schutzmaßnahme anerkannt. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt weiterhin das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in bestimmten Situationen in der Öffentlichkeit als einen wichtigen Baustein, um die Übertragung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html, Stand: 18.02.2022).

Untersuchungen haben gezeigt, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen vor dem Auftreten erster Krankheitszeichen und damit unbemerkt erfolgt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeigt laut Angaben des RKI dann die höchste Wirkung, wenn möglichst alle Personen im Raum eine medizinische Maske tragen (kollektiver Fremdschutz). Das Infektionsrisiko wird dadurch für alle Personen verringert und auch diejenigen geschützt, welche Risikogruppen angehören. Dieser Effekt ist wissenschaftlich belegt.

Satz 2

Die Regelung konkretisiert den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Zur Begründung des Absatzes 1 Satz 2 wird auf die eingangs genannten Gesetz- und Verordnungsblätter verwiesen.

Zu Absatz 1 a:

Die Regelung des Absatzes 1 a verschärft die durch Absatz 1 Satz 1 geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insoweit, als dass Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen haben; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen.

Im Übrigen wird auf die eingangs genannten Gesetz- und Verordnungsblätter verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Ausnahmen von der in Absatz 1 geregelten Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt u. a. nicht für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unabhängig vom Veranstaltungsort (Nummer 2). Kommt es nach einer Infektion mit der Omikronvariante des Coronavirus zu einer Erkrankung, so verläuft diese mit milderem Symptomen als bei der zuvor vorherrschenden Deltavariante. Dennoch ist es auch bei milderem Verläufen notwendig, einer ungebremsten Übertragung auf eine unbegrenzte Personenanzahl sowie einer Überlastung der Krankenhäuser vorzubeugen. Daher gilt die in Absatz 1 geregelte Befreiung nur für Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Im Übrigen wird auf die eingangs genannten Gesetz- und Verordnungsblätter verwiesen.

Zu § 5 (Hygienekonzept):

Zu Absatz 1:

Die Betreiberin oder der Betreiber einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- und Besuchsverkehr bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung oder Versammlung muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach den Vorgaben des Absatz 2 treffen. Diese niedrighwellige Schutzmaßnahme ist aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung auch im niedrigen Inzidenzbereich nicht wegzudenken. Hierdurch wird insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt, die sich als wichtige Grundbausteine in der Eindämmung der Pandemie erwiesen haben. Soweit aufgrund der einzuhaltenden Anforderungen Grundrechte der verantwortlichen Personen tangiert sein könnten, sind die Regelungen jedenfalls im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als verhältnismäßig anzusehen sind.

Von der Regelung ausgenommen sind nach Nummer 1 Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Nummer 1), sowie nach Nummer 2 wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

Zu Absatz 2:

Der Schutzmaßnahmenkatalog in Absatz 2 dient der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die darin getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich auch weiterhin an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung zu den Absätzen 3 und 4 genannten Gesetz- und Verordnungsblätter verwiesen.

Zu Absätzen 3 und 4:

Im Weiteren entspricht die Regelung wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 791 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 6 (Corona-Warn-App):

Die Corona-Warn-App (CWA) stellt fest, ob Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person vorgelegen hat und daraus ein Ansteckungsrisiko entstanden ist. Sinn und Zweck der Anwendungssoftware (auch Anwendungsprogramm, kurz Anwendung oder Applikation – im Folgenden: „App“) ist es, Infektionsketten schneller festzustellen, damit die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig selber und unmittelbar aktiv in das Infektionsgeschehen positiv eingreifen können. Ein Zuwarten auf die zuständige Behörde muss nicht mehr erfolgen. Durch die Registrierung werden die Betroffenen über ihr Smartphone informiert und können sich zum Beispiel vorsorglich absondern, testen oder testen lassen oder Ihre engen Kontakte informieren. Wird die App installiert, prüft diese für den oder die Registrierte, ob Kontakt mit einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person vorgelegen hat. Diese Prüfung findet nur auf registrierten Smartphones statt. Falls die Prüfung positiv ist, zeigt die App eine Warnung an. Zu keinem Zeitpunkt erlaubt dieses Verfahren Rückschlüsse auf personenbezogene Daten oder den jeweiligen Standort. Für die Überprüfung wird die Bluetooth-Technik genutzt, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Die Smartphones können die Begegnungen, wenn die vom Robert Koch - Institut (RKI) festgelegten Kriterien zu Abstand und Zeit erfüllt sind, dann nachvollziehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das RKI arbeiten kontinuierlich an einer Fortentwicklung der CWA und passen diese den politischen und rechtlichen Entwicklungen an. Erst kürzlich wurde ein dynamisches Regelwerk integriert, um europäische und nationale Regeln zu Gültigkeiten von Zertifikaten abzubilden. Die Corona-Warn-App wurde nach Angaben des BMG 42,7 Mio. Mal heruntergeladen. Mehr als 2,4 Mio. CWA-Nutzende mit einem positives Testergebnis haben andere Nutzende gewarnt. Im Mittel wurde die Warnung über den Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person 4,2 Tage nach der Risikobegegnung erhalten.

Gewarnte Personen lassen sich im Mittel 3,8 Tage nach der Warnung testen. Etwa jede fünfte Person, die eine rote Warnung zum Zeitpunkt der Testregistrierung (PCR) erhalten hatte, wurde positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

Der § 6 regelt im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung, der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung oder eines Betriebes die verpflichtende Zurverfügungstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI. Die enumerativ dargestellten Dienstleisterinnen, Dienstleister, Betreiberinnen, Betreiber, Anbieterinnen, Anbieter, Leistungserbringerinnen, Leistungserbringer, Veranstalterinnen, Veranstalter, Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, einen QR-Code für die CWA zur Verfügung zu stellen. Der QR-Code ist für die sich registrierenden Personen gut sichtbar zu platzieren. Die Registrierung für alle Kundinnen und Kunden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist freiwillig.

Im Einzelnen müssen folgende Personen den QR-Code für die CWA zur Verfügung stellen:

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber
 - a) eines Beherbergungsbetriebs,
 - b) eines Gastronomiebetriebs oder
 - c) einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 12,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung,
6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
7. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
8. jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
9. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 50 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Messe nach § 11 a,
12. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise,
13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle.

Andere, nicht enumerativ aufgeführte Dienstleister/in, Betreiber/in, Anbieter/in, Leistungserbringer/in, Veranstalter/in oder Unternehmer können den QR-Code ebenfalls zur Verfügung stellen.

Die Erstellung eines QR-Codes für die oben genannten Personengruppen ist unter <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> möglich. Durch Scannen des QR-Codes können sich Gäste bei Ankunft einchecken, um so ihre Anwesenheit zu registrieren. Auf Wunsch legt die App außerdem einen entsprechenden Tagebuch-Eintrag an. Wird eine eingetragene Person später positiv auf das Coronavirus getestet, können andere Personen gewarnt werden, die zur selben Zeit eingetragene waren.

Zu § 7 (Testung):

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Pflichten der Betreiber/innen und Veranstalter/innen, wenn eine Testung nach Absatz 1 als zugangsbeschränkende Maßnahme für einen Betrieb, eine Einrichtung oder Veranstaltung das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 ergibt.

Die der Schutzmaßnahme unterworfenen Person hat der Person, deren Testung ein positives Ergebnis zeigt, den Zutritt zu verwehren, also ein Zutrittsverbot für die positiv getestete Person durchzusetzen.

Außerdem wird in Satz 1 die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation durch die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter festgehalten. Diese Pflicht setzt eine Testung nach Absatz 1 voraus, also eine vor Ort durch den der Schutzmaßnahme unterworfenen Person (bzw. unter deren Aufsicht) durchgeführte Testung.

Ziel der Erhebung ist es, Infektionen aufzudecken und Infektionsketten ggfs. auch durch weitere Maßnahmen zu unterbrechen. Es sind also nicht die Daten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen, sondern nur anlassbezogen die Daten der vor Ort positiv getesteten Personen. Auch im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung empfiehlt das Robert Koch - Institut eine Priorisierung vorzunehmen und verstärkt auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung zu setzen. Gleichzeitig kommt der Erhebung personenbezogener Daten eine große grundrechtliche Bedeutung zu, weswegen sie in dieser Phase der Pandemie weiter zu beschränken war.

Die Aufzählung der nach Satz 1 zu erfassenden Kontaktdaten ist abschließend. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten dürfen nicht erhoben und dokumentiert werden.

Handelt es sich um eine Testung, die die betreffende Besucherin oder der Besucher in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit trifft, genügt es die dienstlichen Kontaktdaten zu übermitteln.

Die erhobenen Kontaktdaten sind sofort, das heißt ohne zeitliche Verzögerung, an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dadurch bei Bekanntwerden einer Infektion direkt entscheiden, welche Maßnahmen über die Absonderung der betroffenen Person hinaus getroffen werden müssen. In dieser Phase der Pandemie sind punktuelle Testungen ein wichtiger Indikator um auf ein Infektionsgeschehen aufmerksam zu werden. Im Vordergrund steht dabei die Vermeidung weiterer Infektionen durch die Testung als Zugangsbeschränkung.

Die der Schutzmaßnahme unterworfenen Person kann eine Anwendungssoftware zur Kontaktdatenübermittlung nutzen. Eine Einwilligung der Besucherin oder des Besuchers für diese Form der Datenübermittlung ist nicht erforderlich.

Satz 4 legt fest, dass diese Daten drei Wochen aufbewahrt werden. Das Maß der Dauer orientiert sich an den Angaben des RKI zur Inkubationszeit, also der Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, und unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem die meisten Infizierten Symptome entwickeln, sowie den zwingenden zeitlichen Erfordernissen für die Maßnahmen zur Nachverfolgung.

Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen.

In Satz 6 wird klargestellt, dass die Dokumentation ausschließlich der Vorlage an das Gesundheitsamt dient. Eine Verwendung zu anderen Zwecken durch die Person, die die Kontaktdaten erhoben und dokumentiert hat, ist ausgeschlossen.

Satz 7 regelt die der Aufbewahrungsdauer folgende Löschung der betreffenden Daten spätestens vier Wochen nach der Erhebung. Sichergestellt wird damit, dass es nicht zu weiteren Verarbeitungen, insbesondere zu unzulässigen Übermittlungen der Daten kommt.

Zu Absatz 6:

Hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit eines Genesenenzertifikats in Nummer 3 ist Niedersachsen an die bundesrechtlichen Vorgaben in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gebunden. In Nummer 4 wird klargestellt, dass die Regelung auch bei zwei Impfungen und einer Infektion gilt. Im Übrigen wird auf die nachstehenden Gesetz- und Verordnungsblätter verwiesen.

Zu den Absätzen 1 bis 3, 5 und 7:

Die Regelung im § 7 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 838) und durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 70). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 791, S. 851 f.; 2022 S. 75 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 7 a (Kontaktbeschränkungen):

Mit dieser Vorschrift wird ein Teil des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 umgesetzt. Danach sind Kontaktbeschränkungen bei Zusammenkünften für Personen vorgesehen, die weder durch Impfungen oder Genesung grundimmunisiert sind.

Der ExpertInnenrat der Bundesregierung geht in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2022 davon aus, dass ungeimpfte Personen das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen haben. Deshalb wird angenommen, dass sich Ungeimpfte bei den Lockerungen der Schutzmaßnahmen wahrscheinlich wieder vermehrt infizieren und erkranken. Diese Gruppe trage das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und müsse daher weiter geschützt werden.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Einhaltung von Mindestabstand sowie von Kontaktbeschränkungen ein zentrales Element der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Das Einhalten von Abständen zu anderen Personen kann zur Verringerung der Übertragung des Virus und damit zur Minderung der Infektionsgefahr führen. Solche Kontakteinschränkungen sind angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens auch im privaten Umfeld geboten, da hier die Infektionsgefahr aus den geselligen persönlichen Kontakten herrühren kann.

Weiterhin muss bei den Kontaktbeschränkungen zwischen geimpften (§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV) und genesenen Personen (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV) einerseits und ungeimpften Personen andererseits unterschieden werden: Geimpfte und genesene Personen werden seltener infiziert und übertragen das Virus somit auch seltener. Außerdem sind geimpfte und genesene Personen für einen deutlich kürzeren Zeitraum infektiös, wenn sie sich trotz Immunisierung infiziert haben sollten. Zusammengefasst ist das Risiko, das von geimpften oder genesenen Personen ausgeht, somit deutlich geringer. Sollten geimpfte und genesene Personen an dem Virus erkranken, sind sie deutlich besser vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt als ungeimpfte Personen. Sie tragen in geringerem Maße zu einer Belastung des Gesundheitswesens bei. Da ungeimpfte Personen aufgrund der fehlenden Schutzimpfung noch nicht hinreichend geschützt sind, muss das Infektionsgeschehen für diesen Personenkreis insbesondere durch strenge Kontaktbeschränkungen weiter eingedämmt werden.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 sind Zusammenkünfte von nicht geimpften oder nicht genesenen Personen auf Personen des eigenen Haushaltes und zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt. Ungeimpfte Personen des einen Haushaltes können sich also nur mit zwei weiteren ungeimpften Personen eines anderen Haushaltes treffen.

Dabei sind Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen. Paare, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Satz 2 beschreibt weitere Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung. Danach werden Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils nicht eingerechnet.

Dem durch Grundrechte gewährleisteten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und dem Schutz der Familie (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch diese Ausnahmen Rechnung getragen.

Bereits durch § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass § 28 b IfSG für Arbeitsverhältnisse vorgeht.

Zu Absatz 2:

Innerhalb des Absatzes 2 wird abschließend geregelt, welche Zusammenkünfte nicht als Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Zu Nummer 1:

Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats.

Zu Nummer 2:

Weiterhin sind von Absatz 1 nach Buchstabe a Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen ausgenommen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sowie der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertreter bleiben davon unberührt. Auch Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen nach Buchstabe b, und Zusammenkünfte bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen nach Buchstabe c gelten nicht als eine solche Zusammenkunft.

Zu Nummer 3:

Zusammenkünfte im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII sind nicht von Absatz 1 erfasst.

Zu Nummer 4:

Auch Zusammenkünfte im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII werden von Absatz 1 ausgenommen.

Zu Nummer 5:

Weiterhin fallen auch Zusammenkünfte beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4 sowie zu und von Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16) nicht unter Absatz 1.

Zu Nummer 6:

Religiöse Veranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Begriff der Zusammenkünfte. Hierdurch wird das Grundrecht der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet.

Zu Nummer 7:

Abschließend sind Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes keine solche Zusammenkünfte, sodass dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen wird.

Zu § 7 b (Versammlungen unter freiem Himmel):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur in § 7 b zu Veranstaltungen unter freiem Himmel.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 14) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 18 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 8 (Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 8 der Verordnung sieht im Wesentlichen nachweisgebundene Zugangsregelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 50 und bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Gegenüber der Fassung in der vorherigen niedersächsischen Corona-Verordnung erfolgen einige grundlegende Änderungen der Vorschrift, um auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens angemessen zu reagieren. Auf die obigen Ausführungen in Abschnitt I dieser Begründung (Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) wird hierzu Bezug genommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist Grundlage für nachweisgebundene Zugangsbeschränkungen für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mindestens 51 und höchstens 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 2 000 Teilnehmenden gelten die besonderen Regelungen in § 10 (in geschlossenen Räumen) bzw. § 11 (unter freiem Himmel) der Verordnung. Wenn die Zahl der Teilnehmenden bei maximal 50 Personen liegt, sind lediglich die allgemeinen Vorschriften der Verordnung anzuwenden, soweit § 8 oder andere Vorschriften keine Sonderregelungen enthalten.

Zu Absatz 2:

Nach diesem Absatz gelten die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. Der Anwendungsbereich ist in den hier genannten Einrichtungen und Anlagen auf die näher bezeichneten geschlossenen Räume beschränkt, so dass für deren Außenbereich die Regelungen in den Absätzen 4 bis 8 nicht angewandt werden können.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird geregelt, in welchen Fällen die Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen nicht gelten. Es werden also Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 gemacht.

Nicht erfasst von den genannten Beschränkungen sind nach Nummer 1 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und nach Nummer 2 religiöse Veranstaltungen.

Nach Nummer 3 gelten keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung. Allerdings gilt dies nur, sofern diese nicht in den in Absatz 1 und §§ 8 a, 8 b, 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgen. Stellt die gefahrenabwehrrechtliche Tätigkeit eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 (51 bis 2 000 Personen), § 10 (mehr

als 2 000 Personen in geschlossenen Räumen) oder § 11 (mehr als 2 000 Personen unter freiem Himmel) dar, gilt die Bereichsausnahme ebenfalls nicht; die Beschränkungen sind in jedem Falle auch von den dienstleistenden Personen einzuhalten (z. B. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsdienste).

Uneingeschränkt möglich bleiben nach Nummer 4 die genannten Bereiche des Landtags und nach Nummer 5 der Kommunalvertretungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben. Damit sind über das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des jeweiligen Vorsitzenden Abweichungen von dieser Regelung möglich.

Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten nach Nummer 6 auch nicht für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben.

Nummer 7 stellt klar, dass die Vorschriften für Veranstaltungen nach Absatz 1 nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten.

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt nach Nummer 8 ebenfalls eine Ausnahmeregelung.

Nach Satz 2 hat bei Zusammenkünften anlässlich von Bestattungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, sofern diese nicht religiöse Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 sind, jede Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen (3-G-Regelung). Mit dieser 3-G-Regelung wird eine Privilegierung für Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen geschaffen, die nicht zu den religiösen Veranstaltungen zählen. Für solche Zusammenkünfte gelten nicht die strengeren Regelungen nach Absatz 4 Satz 1 (2-G-Regelung). Daher wird im Satz 2 auch klargestellt, dass eine Abweichung von den vorgenannten Regelungen vorliegt.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Zugangsbeschränkungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 mit mindestens 51 und bis zu 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, und zwar sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel (Satz 1). Der Zutritt zu den betroffenen Veranstaltungen ist also nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zulässig.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2).

Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Veranstalter oder die Veranstalterin der Person den Zutritt zu verweigern (Satz 3).

Satz 4 besagt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Eine medizinische Maske genügt somit nicht.

Zu Absatz 5:

Mit diesem Absatz werden Abweichungen zu Absatz 4 für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel geregelt. Die Regelung in Absatz 4 Satz 4 gilt in diesem Fall nicht, damit besteht keine Pflicht der Teilnehmenden zum Tragen einer Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (Satz 1). Es genügt also auch eine medizinische Maske. Darüber hinaus gilt, dass abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten zu werden braucht (Satz 2).

Die in Absatz 4 ebenfalls geregelten Zugangsbeschränkungen gelten auch für Veranstaltungen unter freiem Himmel uneingeschränkt. Diese Zugangsbeschränkungen werden durch die Regelungen in Absatz 5 nicht berührt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Regelungen zur sog. Schachbrettbelegung für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum. Diese Regelungen ermöglichen Abweichungen von der Vorschrift über den Mindestabstand (1,5 Meter) gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung.

Personen und Gruppen, die im Falle des Absatzes 4 an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen einzuhalten (Schachbrettbelegung, Satz 1). Auch dieser reduzierte Abstand von 1 Meter braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2).

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Vorgaben für die erforderliche Testung von dienstleistenden Personen, die in den in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen eingesetzt werden. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, die oder der einer Beschränkung nach § 8 unterliegt, ist verpflichtet, die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (Satz 1).

Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten. Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Satz 2).

Dienstleistende Personen in den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Absatz 1 müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 3).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält Anforderungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Bereich der hochschulischen oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Danach gilt bei diesen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden eine verpflichtende 3-G-Regelung (Satz 1).

Der Zutritt zu den betroffenen Veranstaltungen ist also nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7 zulässig. Die Regelungen in Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Damit hat der Veranstalter oder die Veranstalterin den erforderlichen Nachweis aktiv einzufordern und bei dessen Nichtvorlage dem Betroffenen den Zutritt zu verweigern (Satz 2).

Zu § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen):

Die Regelung beinhaltet die Anforderungen bei der Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen. Die insoweit geltenden Vorschriften ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2. Mit diesen Neuregelungen werden die in der vorherigen niedersächsischen Corona-Verordnung geltende Zugangsbeschränkung in Gestalt einer 3-G-Regelung aufgehoben.

Zu Absatz 1:

Nur die Entgegennahme von Dienstleistungen von Betrieben der körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen unterliegt den Beschränkungen des § 8 a. Dienstleistungen im Sinne dieser Regelung sind mit einem erhöhten Gefährdungspotential bezüglich der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden, wenn sie mit einem engen Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde oder zwischen gleichzeitig bedienten Kunden untereinander einhergehen oder diesen erfordern, bei dem notwendigerweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern (§ 2 Satz 1) nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Regelungen für körpernahe Dienstleistungen gelten auch für die Prostitution.

Von den Beschränkungen für körpernahe Dienstleistungen ausgeschlossen sind die medizinisch notwendigen Dienstleistungen. Medizinisch notwendig im Sinne dieser Regelung sind körpernahe Dienstleistungen, wenn diese auf einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beruhen oder die Notwendigkeit durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt wird. Als medizinisch notwendige Dienstleistungen sind stets auch Behandlungen durch z.B. Heilpraktiker und Psychotherapeuten anzusehen.

Dienstleistungen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen dürfen in geschlossenen Räumen nur gegenüber Kundinnen und Kunden erbracht werden, wenn die Kundinnen, die Kunden und das dienstleistende Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 11 gilt. Danach besteht also für Kunden und das dienstleistende Personal bei körpernahen Dienstleistungen die Verpflichtung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Eine medizinische Maske genügt nicht. Weiter wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3 Nr. 11 zu beachten ist; somit gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske also nicht bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz wird für dienstleistende Personen klarstellend auf die Vorschrift des § 28 b IfSG verwiesen, der bundeseinheitlich geltende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) regelt.

Zu § 8 b (Beherbergung):

Die Regelungsstruktur des § 8 b (Beherbergung und Nutzung von Sportanlagen) wird im Vergleich zur vorherigen niedersächsischen Corona-Verordnung geändert. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sind die Beherbergung (wie zuvor § 8 b) und Nutzung von Sportanlagen (neu in § 8 c) nun getrennt geregelt worden. § 8 b enthält fünf inhaltlich neu gefasste Absätze.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Norm. Danach erfolgen Beschränkungen für die Nutzung von Beherbergungsstätten sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Die geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

Beherbergungsstätten sind u.a. Hotels, Pensionen, Campingplätze, Stellplatzanlagen für Wohnmobile oder die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses. Auch Anlagen für Bootsanlegeplätze können Beherbergungsstätten im Sinne dieser Verordnung sein, sofern eine Beherbergung an Ort und Stelle stattfindet.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die näheren Voraussetzungen zur Nutzung einer Beherbergungsstätte geregelt.

Jede Person, die eine Beherbergungsstätte nach Absatz 1 nutzen will, hat schon beim Betreten der Beherbergungsstätte einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV (ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form) oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form) vorzulegen (Satz 1). Es gilt somit eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Nutzung einer Beherbergungsstätte. An den Indikator „Neuinfizierte“ oder an Warnstufen wird nicht mehr angeknüpft.

Der Impf- oder Genesenennachweis ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung aktiv einzufordern (Satz 2). Bei Verweigerung des Betroffenen ist der Zutritt zur Beherbergungsstätte zu verweigern. Dies folgt aus den anzuwendenden Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, auf den in Satz 2 des Absatzes 2 verwiesen wird.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt für geschlossene Räume der Beherbergungsstätten das verbindliche Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus, insoweit abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1, der nur eine medizinische Maske in geschlossenen Räumen fordert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt eine Ausnahme zu Absatz 2. Erlaubt ist danach die Nutzung einer Beherbergungsstätte auch durch Personen, die die Beherbergung im Rahmen der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung oder im Rahmen beruflicher Reisen nutzen wollen, wenn sie entweder nachweislich geimpft bzw. genesen sind oder gemäß § 7 der Verordnung einen negativen Test in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorlegen (Satz 1). Abweichend von Absatz 2 gilt damit eine 3-G-Regelung. Die Ausnahmeregelung erfasst neben der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auch Dienst- oder Geschäftsreisen im Rahmen der Berufsausübung.

Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 2).

Zu Absatz 5:

Mit diesem Absatz wird für dienstleistende Personen klarstellend auf die Vorschrift des § 28 b IfSG verwiesen, der bundeseinheitlich geltende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) regelt.

Zu § 8 c (Nutzung von Sportanlagen):

Die Nutzung von Sportanlagen war bislang ebenfalls in § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen) der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Mit der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift in § 8 c für die Nutzung von Sportanlagen sollen die insoweit geltenden infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen übersichtlicher und verständlicher gestaltet werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung im Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Norm. Hiernach ist die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen sowie die jeweiligen Duschen und Umkleiden beschränkt.

Die für die Nutzung von Sportanlagen geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3. Die Nutzung von Sportanlagen ist abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr abhängig von Warnstufen oder dem Indikator „Neuinfizierte“.

Zu Absatz 2:

Personen, die eine Sportanlage im Sinne des Absatzes 1 nutzen wollen, haben beim Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 dieser Verordnung vorzulegen (Satz 1). Es gilt somit eine 3-G-Regelung.

Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 2); der Betreiber oder die Betreiberin der Sportanlage hat also den erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis aktiv einzufordern und bei dessen Nichtvorlage der betroffenen Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Nutzerinnen und Nutzer von Sportanlagen in geschlossenen Räumen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 8 gilt (letzter Nebensatz). Das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen genügt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 somit nicht. Nach der am Ende genannten Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3 Nr. 8 besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads.

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz wird für dienstleistende Personen auf die Vorschrift des § 28 b IfSG verwiesen, der bundeseinheitlich geltende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) regelt.

Zu § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur zu § 9, der die Vorgaben für den Betrieb und den Besuch von Gastronomiebetrieben sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen regelt. Bei den zuvor genannten Gastronomiebetrieben handelt es sich um Orte im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG), an denen Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Da sich hier für gewöhnlich sowohl Einzelpersonen als auch Gesellschaften länger an ein und demselben Ort aufhalten, ist es erforderlich und auch angemessen, für diesen Lebensbereich besondere Vorschriften zur Infektionsprävention mit dem ansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2 zu erlassen, die nachfolgend weitergehend erläutert werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung den Vorgaben der nachfolgenden Absätze unterliegt. Die erwähnten Absätze sehen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 besondere Schutzmaßnahmen vor, die die Betreiberinnen und Betreiber der Gastronomiebetriebe bzw. ihre Gäste einhalten müssen. Im Übrigen ergeben sich weitere Schutzmaßnahmen für Gastronomiebetriebe aus den allgemeinen Vorschriften der Verordnung, wenn diese nicht durch die besonderen Vorschriften der nachfolgenden Absätze, *lex specialis*, verdrängt werden.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz werden die geltenden Zutrittsbeschränkungen für Gäste eines Gastronomiebetriebes im Sinne des Absatzes 1 festgelegt.

Es gilt für Gäste eine verpflichtende 2-G-Regelung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs einschließlich der sanitären Anlagen sowie zu den Flächen der Außenbewirtschaftung (Satz 1). Mit einem Verweis im Satz 2 auf § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 geregelt, hat auch hier der Betreiber oder die Betreiberin den Nachweis aktiv einzufordern. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 haben die Gäste und das dienstleistende Personal in einem Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen

Schutzes zu tragen, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung ist folglich nicht ausreichend. Zu beachten ist allerdings, dass die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt, wonach die besagte Atemschutzmaske abgenommen werden kann, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in Absatz 4 entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) in § 8 Abs. 6 erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 9 Buchst. d der Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 838). Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 796 f., S. 858) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung in Absatz 5 entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) in § 8 Abs. 7 erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 796 f.) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 6:

Es wird klargestellt, dass § 28b IfSG für das gastronomische Personal gilt. Es gelten damit auch für diese Personengruppe die dortigen bundesrechtlichen Vorschriften für den betrieblichen Infektionsschutz.

Zu § 9 a (Einzelhandel):

In § 9 a Satz 1 ändert sich die Regelungsstruktur im Vergleich zur bisherigen Verordnung nicht. Hiermit wird geregelt, dass Kunden und Kundinnen eines Betriebes oder einer Einrichtung des Einzelhandels mit Ausnahme von Wochenmärkten unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, in geschlossenen Räumen Atemschutzmasken mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen haben.

Die Regelungen der Sätze 2 bis 4 entsprechen wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 930) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 14). Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. 2021 S. 931; 2022 S. 19) wird hier verwiesen.

Zu § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 10 der Verordnung sieht im Wesentlichen nachweisgebundene Zugangsregelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen vor. Gegenüber der Fassung in der vorherigen niedersächsischen Corona-Verordnung erfolgen einige grundlegende Änderungen der Vorschrift, um auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens angemessen zu reagieren. Auf die Ausführungen im Abschnitt I dieser Begründung (Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) wird hierzu Bezug genommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt nunmehr, dass Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig sind und hebt damit die Begrenzung auf bislang 500 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Die Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen müssen weiterhin wie zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis nunmehr 7 zugelassen werden. Nach Satz 2 muss auch weiterhin die Zulassung mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt die Anzahl der an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmenden Personen. Es dürfen nicht mehr als 60 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschritten werden und zugleich nicht mehr als 6 000 Personen teilnehmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Erfordernis zur Vorlage eines Hygienekonzeptes nach § 5 Abs. 1 und regelt die Anforderungen an das vorzulegende Hygienekonzept, die zu der vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnung gleichgeblieben sind, und lediglich die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmern als eine besondere Maßnahme ist nicht mehr explizit genannt.

Nach Satz 2 haben die Veranstalterin oder der Veranstalter unabhängig von Größe der Teilnehmeranzahl für eine hinreichende Lüftung zu sorgen, nämlich durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung wie bislang.

Zu Absatz 4:

Es gilt jetzt nach dem 1. Halbsatz generell die 2-G-Plus-Regelung, wonach jede an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmende Person bei Betreten des Raumes neben dem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen muss. Der zweite Halbsatz verweist darauf, dass § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gilt, wonach die Veranstalterin oder der Veranstalter besagten Nachweis aktiv einzufordern und der Person, die diesen Nachweis nicht vorlegt, den Zutritt zu verweigern hat.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 gilt für die teilnehmenden und dienstleistenden Personen eine generelle Pflicht, die Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, die folglich abweichend von § 4 Abs. 4 auch zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. Insofern erfolgt hier eine strengere Handhabung als in § 4 Abs. 4.

Zu Absatz 6:

Es gilt nach Satz 1 wie bei § 8 Abs. 6 die Maßgabe der sogenannten Schachbrettbelegung, wobei nach Satz 2 diese Maßgabe dann nicht umgesetzt werden muss, wenn nach Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion oder Kommunikation nicht zu erwarten ist. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung für dienstleistende Personen § 28 b IfSG gilt. Es gelten damit auch für diese Personengruppe die dortigen bundesrechtlichen Vorschriften für den betrieblichen Infektionsschutz.

Zu Absatz 8:

Der achte Absatz enthält Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 bis 7. Diese Absätze gelten danach nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen, wie z. B. Betriebsversammlungen.

Zu Absatz 9:

Es wird ergänzend klargestellt, dass das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der veranstaltenden Personen bei Versammlungen in Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen von der in Absatz 9 geregelten Ausnahme unberührt bleiben. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 14) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 19) wird hier verwiesen.

Zu § 11 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 11 der Verordnung sieht nachweisgebundene Zugangsregelungen und sonstige Beschränkungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel vor. Auch hier gilt, dass gegenüber der Fassung in der bisherigen Verordnung einige grundlegende Änderungen der Vorschrift erfolgen, um auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens angemessen zu reagieren. Auf die obigen Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ wird hierzu Bezug genommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 des § 11 regelt, dass Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr 2 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig sind. Die Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen müssen zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen werden, und nach Satz 2 die Zulassung mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt die Anzahl der an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmenden Personen. Es dürfen nicht mehr als 75 Prozent der Personkapazität der gesamten Einrichtung überschritten werden und zugleich nicht mehr als 25 000 Personen teilnehmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist gleichlautend mit zum § 10 Abs. 3 Satz 1, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Wie in § 10 Abs. 4 gilt auch hier jetzt nach dem ersten Halbsatz generell die 2-G-Plus-Regelung, wonach jede an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmende Person bei Betreten des Raumes neben dem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen muss.

Der zweite Halbsatz verweist auch hier darauf, dass § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gilt, wonach die Veranstalterin oder der Veranstalter besagten Nachweis aktiv einzufordern und der Person den Zutritt zu verweigern hat, die diesen Nachweis nicht vorlegt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt in Halbsatz 1 die generelle Pflicht, dass die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen haben und diese auch am Sitzplatz zu tragen sind. Diese Regelung ist aufgrund der aktuellen Entwicklung des Pandemiegeschehens weiterhin notwendig, um potentielle Ansteckungsgefahren zu minimieren.

In Halbsatz 2 wird geregelt, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Atemschutzmasken mit Ausatemventil unzulässig sind (Nr. 1), nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Ausnahmen für Kinder gelten (Nr. 2), die Ausnahmen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 3 und 5 gelten (Nr. 3) und für die Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowie die verantwortlichen Personen die Pflicht nach § 4 Abs. 6 Satz gilt, darauf hinzuweisen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und darauf hinzuwirken, dass diese Pflichten eingehalten werden (Nr. 4).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 schreibt die sogenannte Schachbrettbelegung für Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, vor, wobei die sogenannte Schachbrettbelegung nach Satz 2 entsprechend dann nicht notwendig ist, wenn nach Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung keine verbale Interaktion und Kommunikation stattfindet. Auch diese Regelung in Bezug auf die sogenannte Schachbrettbelegung ist zur Vermeidung einer potentiellen Ansteckungsgefahr aufgrund des Pandemiegeschehens notwendig, die Ausnahme davon nach Satz 2 angemessen, denn eine potentielle Ansteckungsgefahr wird ausgeschlossen, wenn nicht interagiert oder kommuniziert wird.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung für dienstleistende Personen § 28 b IfSG gilt. Es gelten damit auch für diese Personengruppe die dortigen bundesrechtlichen Vorschriften für den betrieblichen Infektionsschutz.

Zu Absatz 8:

Der achte Absatz enthält Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 bis 7. Diese Absätze gelten danach nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen, wie z.B. Betriebsversammlungen.

Zu Absatz 9:

Es wird ergänzend klargestellt, dass das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der veranstaltenden Personen bei Versammlungen in Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen von der in Absatz 9 geregelten Ausnahme unberührt bleiben. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 14) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 19) wird hier verwiesen.

Zu § 11 a (Messen):

Zu Absatz 1:

Messen sind ohne weitere Begrenzung der Besucheranzahl zulässig. Die Besucherinnen und Besucher unterfallen nunmehr generell nach Satz 1 der sogenannten 3-G-Regelung, weshalb diese nun einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen haben.

Nach Satz 2 gilt § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend, es wird auf die dortige Begründung verwiesen.

In Satz 3 wird bestimmt, dass jede Besucherin und jeder Besucher einer Messe in geschlossenen Räumen sowie jede Person, die dort Dienste leistet, generell eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes tragen muss. Eine medizinische Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an einer Messe teilnehmen. Es erfolgt insofern eine Verschärfung im Vergleich zu den Maßgaben nach § 4.

Satz 4 schreibt das Vorhalten eines mit der zuständigen Behörde abgestimmten Hygienekonzeptes vor.

In Satz 5 wird für Messen in geschlossenen Räumen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 verwiesen, wonach die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfiltration zu sorgen hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist die Maßgabe geregelt, dass für diejenigen Personen, die auf der Messe Dienst leisten, § 28 b IfSG gilt. Es gelten damit auch für diese Personengruppe die dortigen bundesrechtlichen Vorschriften für den betrieblichen Infektionsschutz.

Zu § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt eine Öffnung dieser Einrichtungen noch nicht zu.

Auch wenn der Trend in der Entwicklung des Infektionsgeschehens durchaus eine Stagnierung andeutet, so ist dem aktuellen Infektionsgeschehen und dem bis einschließlich 3. März 2022 prognostizierten Infektionsgeschehen durchaus umsichtig zu begegnen, vor allem mit Blick auf die aktuell zirkulierenden Omikronvariante und deren Untervarianten.

Der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 hat unter anderem festgestellt, dass während der aktuellen, durch die BA.1 Subvariante geprägten Omikron-Welle der Anteil und die Zahl der Infektionen durch die Omikron-Linie BA.2 (21L) zunehmen würde. Nach bisherigen Erkenntnissen habe BA.2 gegenüber BA.1 einen sogenannten Fitnessvorteil, ist also vermutlich noch leichter übertragbar. Über die Krankheitsschwere bei Infektionen mit BA.2 liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Die Ausbreitung von BA.2 könne jedoch zu erneut steigenden Inzidenzen und zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen. Dies sei aktuell jedoch noch nicht vorhersagbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Inzidenzen, insbesondere die Hospitalisierungswerte, in den nächsten Wochen noch einmal ansteigen werden.

Für die Infektionswahrscheinlichkeit spielen Kontakte in Risikosituationen, deren Art und Dauer (wie z. B. Face-to-face-Kontakt, Dauer von Gesprächen und Aerosol erzeugende Tätigkeiten wie z. B. Singen und sportliche Betätigung wie Tanzen) sowie die Aerosolausscheidung eine besondere Rolle. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m.

Das Geschehen in Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen wird weiterhin als besonders infektionsrelevant angesehen, da in diesen Lokalitäten zahlreiche Personen, insbesondere Personengruppen, mit längerer Verweildauer und intensiven Personenkontakten in geselliger Atmosphäre zusammentreffen. Dies zeigen auch die immer wieder erfolgten Ausbrüche des Infektionsgeschehens in Diskotheken, die häufig zu einer Vielzahl von infizierten Personen geführt haben. Bei Shisha-Bars steht zudem eine besonders aerosolerzeugende Verhaltensweise, nämlich das Rauchen, im Mittelpunkt.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG müssen auch die Auswirkungen der Omikron-Welle auf die Krankenhausaufnahmen („Hospitalisierungsinzidenz“) und auf die Belegung der Intensivbetten festgestellt und auf dieser Grundlage Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung einer Überlastung des Gesundheitssystems notwendig und verhältnismäßig sind.

Letztlich tragen Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit einer Vielzahl von Personen und längerer Verweildauer immer noch ein signifikant erhöhtes Risiko der Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in sich und eine Öffnung von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen, selbst unter Geltung besonderer Zugangsbeschränkungen wie einer möglichen 2-G-Plus-Regelung, ist angesichts dieser Gesamtlage noch nicht möglich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Zu § 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 13 bezüglich Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind.

Diese Regelung des § 13 ist inhaltsgleich zu der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) besteht. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 801) wird hier verwiesen.

Lediglich Absatz 3 wurde im Vergleich zu der vorherigen Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung insoweit angepasst, als dass nun unabhängig von einem Verweis in eine andere Norm definiert ist, welche personenbezogenen Daten durch die Unternehmer von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhoben, dokumentiert und ausschließlich an die zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen. Hierbei handelt es sich um den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer des Arbeitnehmenden.

Zu § 14 (Kindertagespflege, Jugendfreizeiten):

Zu Absatz 1:

Künftig entfallen die bislang in § 14 Abs. 1 Satz 2 normierten Datenerhebungs- und Dokumentationspflichten der Kindertagespflegeperson. Angesichts des künftigen Wegfalls der Datenerhebungs- und Dokumentationspflichten in § 6 der vorherigen niedersächsischen Corona-Verordnung sollen auch in der Kindertagespflege die entsprechenden Pflichten im Sinne einer sparsamen Datenerhebung und Datenverarbeitung nicht mehr bestehen. Die Betreuungsverträge werden im Vorfeld der Aufnahme der Betreuung eines Kindes geschlossen. Die Kontaktdaten sind den Kindertagespflegepersonen grundsätzlich bekannt. Die Pflichten sind nicht länger erforderlich.

Zu Absatz 3:

Wie auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl aufgehoben.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes entfällt daher nun die in der vorherigen Corona-Verordnung verankerte Begrenzung auf 50 Personen, um hier Kinder und Jugendliche nicht zu benachteiligen. In der Pandemie haben die für diese Veranstaltungen verantwortlichen Personen gezeigt, dass man sich mit Testungen und guten Hygienekonzepten sehr verlässlich auch in diesen Bereichen um die Bekämpfung und Eindämmung der Pandemie gekümmert hat.

Die bis zum 23. Februar 2022 geltenden Bestimmungen werden darüber hinaus im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen.

Die Regelungen des § 14 entsprechen im Weiteren den Regelungen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. 2021 S. 801; 2022 S. 77) wird hier verwiesen.

Zu § 15 (Kindertageseinrichtungen):

Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden die bis zum 23. Februar geltenden Bestimmungen der vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnung im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen.

Abweichend davon wird in § 15 Abs. 2 Satz 3 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Testfrequenz in Schulen nach § 16 Abs. 3 in absehbarer Zeit angepasst wird. Statt auf fünf Testungen je Woche zu verweisen, wird dynamisch auf die nach § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erforderliche Anzahl an Nachweisen der Durchführung eines Tests je Woche verwiesen.

In Absatz 2 Satz 4 Nr. 6 soll künftig den Abhol- und Bringsituationen in den Kindertageseinrichtungen besser Rechnung getragen werden. Sofern Personen geschlossene Räume der Kindertageseinrichtung lediglich für einen sehr kurzen Zeitraum zum Bringen und Abholen eines betreuten Kindes betreten und Kontakte zu betreuten Kindern sowie zu Einrichtungspersonal vermieden werden, ist das Zutrittsverbot unter Abwägung der Belange des Gesundheitsschutzes einerseits mit den kindlichen Bedürfnissen nach einer vertrauensvollen Verabschiedung von ihren in der Regel engsten Bezugspersonen und den organisatorischen Herausforderungen für die Einrichtungsträger bei der Kontrolle der 3G-Nachweise andererseits nicht erforderlich.

Die Regelungen des § 15 entsprechen im Weiteren den Regelungen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. 2021 S. 801; 2022 S. 77 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 16 (Schulen):

Im Absatz 3 Satz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass die Pflicht zum präsentäglichen Testen bis einschließlich dem 4. März 2022 für jeden Schüler und jede Schülerin, einschließlich der geimpften und genesenen und ausgenommen der nachgewiesenen geboosterten Schülerinnen und Schüler, fortgeführt wird.

Die Regelungen des § 16 entsprechen im Weiteren den Regelungen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) besteht. Diese Regelungen haben sich unter den Bedingungen der Omikron-Welle bewährt und sollen beibehalten werden, bis ein deutliches Abebben ab März Lockerungen erlaubt. Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 verwiesen.

Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 838), sowie durch Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 14) und Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. 2021 S. 801, 863; 2022 S. 19 f., S. 78) wird hier verwiesen.

Zu § 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 17 zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag.

In Absatz 3 Satz 3 erfolgt die Klarstellung, dass die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet sind, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Satz 4 regelt, dass diese Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung gilt.

Diese Regelung entspricht im Übrigen weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 838). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 802, 863) wird hier verwiesen.

Zu § 18 (Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 18 zu Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbaren Angeboten der Eingliederungshilfe.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 803) wird hier verwiesen.

Zu § 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 19 zu Krankenhäusern, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 70). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. 2021 S. 803; 2022 S. 78) wird hier verwiesen.

Zu § 20 (Wahlen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 20 zu Wahlen.

In Absatz 2 Satz 3 wird im zweiten Halbsatz der Verweis auf § 4 Abs. 1 a Halbsatz 2 eingefügt. Damit wird klargestellt, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ausgenommen sind.

Diese Regelung entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 803) wird hier verwiesen.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten):

Diese Vorschrift stellt klar, dass Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG darstellen. Diese können gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung des ehemaligen § 22 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770). Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 803) wird hier zusätzlich verwiesen.

Zu § 22 (Außerkräfttreten):

§ 22 regelt das Außerkräfttreten der Verordnung.

Das Außerkräfttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen.

Eine Anwendung des § 28 a Abs. 5 IfSG und der damit einhergehenden Befristung dieser Verordnung folgt dessen Rechtsgrundlage, hier § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a IfSG.

Die Verordnung tritt daher mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Dieser Stichtag folgt der Regelung aus § 28a Abs. 10 S. 1 IfSG nach welcher eine auf Grund von § 28a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 32 erlassene Rechtsverordnung spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten muss.

Während der Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine Überprüfung der in dieser Verordnung enthaltenen infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen. Bereits deshalb erfolgt mit Artikel 2 der Verordnung eine Anpassung der präventiven Maßnahmen voraussichtlich zum 4. März 2022.

Damit wird auch hier dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 gefolgt, mit welchem ein Dreischritt der Öffnungen in Bereichen überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung vereinbart wurde und bis zum kalendarischen Frühjahrsbeginn am 20. März 2022 die weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden sollen.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 19. März 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Durch Artikel 2 wird die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Artikel 1 dieser Verordnung) aufgrund der schrittweisen Öffnung geändert. Artikel 2 tritt aufgrund der Regelung in Artikel 3 Satz 2 am 4. März 2022 in Kraft.

Mit der neuerlichen Änderung wird der Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 umgesetzt, mit welchem ein Dreischritt der Öffnungen in Bereichen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung vereinbart wurde und bis zum 20. März 2022 die Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden sollen. Von den drei vereinbarten Öffnungsschritten wird mit diesem Artikel der zweite Schritt umgesetzt.

Aufgrund der Einschätzung des ExpertInnenrates der Bundesregierung wird es in den nächsten Wochen voraussichtlich zur Stabilisierung des Infektionsgeschehens, wie unter dem Allgemeinen Teil der Begründung (I. Anlass und Ziel) dargelegt, kommen. Es wird erwartet, dass sich die Infektionswelle abflacht und die Zahl der Neuinfektionen mit der Omikron-Variante sinkt, so dass unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes und nach Abwägung der Grundrechtspositionen ein Aufrechterhalten der verordneten Zugangsbeschränkungen nicht mehr geboten erscheint. Vielmehr werden die angekündigten Öffnungsschritte stufenweise umgesetzt und Lockerungen können verantwortet werden, wie auch der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 in seiner sechsten Stellungnahme „Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen“ vom 13. Februar 2022

(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>) bestätigt. Basisschutzmaßnahmen, wie das Tragen einer medizinischen Maske und Hygienemaßnahmen, sollen flankierend noch erhalten bleiben, um das Erreichte nicht zu gefährden und die vulnerablen Menschen Niedersachsens weiterhin vor schweren Verläufen möglichst gut zu schützen.

Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass die Öffnungssystematik auf der gegenwärtigen Lageeinschätzung und Prognose basiert und behält sich vor, bis zum Stichtag und darüber hinaus die Entwicklung der Infektionslage zu beobachten und rechtzeitig zu reagieren, wenn die coronabedingten Hospitalisierungszahlen oder die Intensivstationsbelegungen eine problematische Entwicklung nehmen sollten.

In diesem zweiten Schritt wird ab dem 4. März 2022 unter Berücksichtigung der Situation in den Krankenhäusern der Zugang zur Gastronomie, die Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten und die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen bis zu 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung der 3-G-Regelung (Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test) möglich werden. Bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die 2-G-Regelung bei einer maximalen Auslastung von 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität und zugleich nicht mehr als 6 000 teilnehmenden Personen. Bei freiwilliger Geltung der 2-G-Plus-Regelung sind Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen ohne Personenzahlbegrenzung, aber nur bis zu höchstens 75 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung zulässig.

Diskotheiken und Clubs („Tanzlustbarkeiten“), sowie die damit gleichgestellten ähnlichen Einrichtungen oder Einrichtungen, die Shisha-Pfeifen zum Konsum anbieten, werden unter Geltung der 2-G-Plus-Regelung wieder geöffnet (§ 12).

Bei der Nutzung von Sportanlagen (§ 8 c) fällt die Zugangsbeschränkung vollständig weg, wobei die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus bei Betretung der Einrichtung bestehen bleibt. Bei der unmittelbaren Sportausübung und Nutzung von Schwimmbädern bleibt es bei der Ausnahmeregelung, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Zu Nummer 1 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Diese Regelung betrifft Änderungen des § 8 der Nds. Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (vgl. Artikel 1), welcher Vorgaben für den Zutritt zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern enthält.

Zu Buchstabe a:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderungen, die unter Buchstabe b erläutert sind.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung wird Absatz 3 in § 8, der Ausnahmen zu dessen Anwendungsbereich beinhaltet, geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der bisherige Satz 1 des Absatz 3 wird zum einzigen Satz der Regelung, weil der bisher nachfolgende Satz 2 gestrichen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 2 in Absatz 3 wird gestrichen. Satz 2 beinhaltete eine 3-G-Regelung für bestimmte Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen. Dieser als Privilegierung ausgelegten Regelung bedarf es nicht mehr, da nach der Neufassung ohnehin keine strengeren Zugangsbeschränkungen als 3-G-Regelungen vorgesehen sind.

Zu Buchstabe c:

Mit dieser Änderung werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 des § 8 durch einen neuen Absatz 4 ersetzt. Danach hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen (Satz 1). Damit wird für die vorgenannten Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen eine verpflichtende 3-G-Regelung geschaffen. Zuvor galt insoweit eine verpflichtende 2-G-Regelung. Entsprechend der zu erwarteten abnehmenden Entwicklung des Infektionsgeschehens werden weitergehende Eingriffe durch 2-G-Regelungen nicht mehr für erforderlich gehalten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ verwiesen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat weiterhin den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2). Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern (Satz 3).

Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten (Satz 4). Bisher galt diese Privilegierung beim Mindestabstand nur für Veranstaltungen unter freiem Himmel. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen (Satz 5). Eine medizinische Maske genügt insoweit auch weiterhin nicht. Die verschärfte Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske gilt nach wie vor nur für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, jedoch nicht unter freiem Himmel.

Zu Buchstabe d:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderungen, die oben unter Buchstabe b erläutert sind. Wegen der Änderung der Anzahl der Absätze wird der bisherige Absatz 7 (Testkonzept) zum neuen Absatz 5.

Zu Buchstabe e:

Mit dieser Regelung wird der bisherige Absatz 8 aufgehoben. Absatz 8 betraf die Verpflichtung zu einer 3-G-Regelung für den Bereich der hochschulischen oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Aufgrund der Streichung der zuvor bestehenden

Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 greifen die Beschränkungen des § 8 somit auch für die berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

Zu Nummer 2 (§ 8 b Beherbergung):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung wird Satz 1 im Absatz 2 neu gefasst. Diese Änderung tritt aufgrund der Regelung unter Artikel 3 Satz 2 am 4. März 2022 in Kraft. Ab diesem Tag gilt eine sogenannte 3-G-Regelung, so dass die Nutzung einer Beherbergungsstätte dann nachweislich geimpften oder genesenen Personen und, entsprechend den Anforderungen nach § 7 dieser Verordnung, negativ getesteten Personen möglich ist. Die zuvor für den Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 3. März 2022 geltende 2-G-Regelung wird aufgrund der zu erwartenden stagnierenden Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht mehr für erforderlich erhalten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ verwiesen.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 umgesetzt, der eine schrittweise Öffnung in Bereichen mit überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung vorsieht. Das Land Niedersachsen passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Von den drei vereinbarten Schritten wird unter Artikel 2 der zweite Schritt umgesetzt und die betroffenen Vorschriften, so auch § 8 b, entsprechend geändert oder neu gefasst.

Zu Buchstabe b:

Die zuvor bestehende Regelung in Absatz 4, die eine 3-G-Regelung für berufsbedingte Beherbergungen ermöglichte, wird gestrichen. Aufgrund der in Absatz 2 erfolgten generellen Umstellung auf eine 3-G-Regelung bedarf es der Privilegierung im bisherigen Absatz 4 nicht mehr.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 4. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung, die unter Buchstabe b erläutert wird.

Zu Nummer 3 (§ 8 c Nutzung von Sportanlagen):

§ 8 c betreffend die Nutzung von Sportanlagen erhält mit Wirkung vom 4. März 2022 eine neue Fassung.

Zu Satz 1:

Die neue Regelung sieht in Satz 1 vor, dass jede Person, die eine Sportanlage in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen, nutzen will, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen muss, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 gilt. Vorgeschrieben wird - wie auch bislang im Absatz 3 - das Tragen von Atemschutzmasken eines Mindestschutzniveaus (FFP2, KN 95 oder gleichwertig), wobei die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3 Nr. 8 während der unmittelbaren Sportausübung gilt. Insoweit sind die Regelungen unverändert, so dass auf die Begründung zu Artikel 1 § 8 c der Verordnung verwiesen wird.

Die bislang vorgesehenen Zugangsbeschränkungen entfallen ersatzlos.

Das Land Niedersachsen passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an und hat dies gemeinsam mit Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 beschlossen. Stufe 2 des dort vereinbarten Dreischritts der Öffnungen wird auch hier im Sportbereich umgesetzt.

Zu Satz 2:

Satz 2 der Regelung stellt klar, dass für dienstleistende Personen in den Einrichtungen und Anlagen nach Satz 1 die bundeseinheitlichen Regelungen zum Infektionsschutz in § 28 b IfSG gelten.

Zu Nummer 4 (§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

Der Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst.

Es gilt nunmehr eine sogenannte 3-G-Regelung, derzufolge jeder Gast zum Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebes berechtigt ist, der einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen negativen Test gemäß § 7 vorweisen kann. Die nunmehr vorgeschriebene Zugangsbeschränkung in Form der 3-G-Regelung gilt nur für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und damit nicht für die Nutzung von Außenbewirtschaftungsflächen.

Insofern ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen und Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebes erleichtert worden, als dass nicht mehr die sogenannte 2-G-Regelung gilt, deren weitergehenden Regelungen entsprechend der zu erwartenden Entspannungen bei der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht mehr für erforderlich gehalten werden. Insoweit wird auch hier auf die Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

In § 10 werden der Veranstalterin bzw. der Veranstalter von Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem nunmehr mehrere Möglichkeiten eröffnet, diese unter Beachtung jeweils bestimmter Voraussetzungen mit mehr Personen durchzuführen.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird inhaltsgleich zu Satz 1. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung, die unter Doppelbuchstabe bb erläutert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Nach dem neu eingefügten Satz 2 gilt nunmehr, dass die bislang geltende Personenzahlbegrenzung gemäß Satz 1 dann aufgehoben ist, wenn die sogenannte 2-G-Plus-Regelung (Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV plus Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7) angewandt wird. Dann können Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen ab dem 4. März 2022 ohne Personenzahlbegrenzung stattfinden, wobei dies nur bis zu nunmehr höchstens 75 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung zulässig ist.

Diese Einschränkung bleibt auch bei einer prognostizierten Stagnierung des Infektionsgeschehens noch notwendig, da bei Veranstaltung einer solchen Größenordnung weiterhin die Gefahr einer ungewollt starken Verbreitung des Coronavirus unverantwortlich hoch wäre. In der Interessensabwägung zwischen dem Allgemeininteresse im Infektionsschutz und der Wahrnehmung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürgern sollen Großveranstaltungen durchaus wieder ermöglicht werden, ohne dass daraus ein sogenanntes Superspreader-Event wird. Bei Zulassung von nicht grundimmunisierten Personen, sowie unwissend Infizierten, aber grundimmunisierten Personen, wären solche Großveranstaltungen in Anbetracht der aktuell zirkulierenden Omikronvariante und deren Untervarianten als nicht vertretbar anzusehen, da dies dem höher zu gewichtenden öffentlichen Interesse an einem wirksamen Infektionsschutz zuwiderlaufen würde, wobei mildere, ebenso wirksame Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind.

Der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 10 wird folglich die Möglichkeit eingeräumt, unter den genannten Voraussetzungen besagte Veranstaltung mit mehr Personen als bislang durchführen zu können.

Zu Buchstabe b:

Für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 gilt nunmehr die sogenannte 2-G-Regelung und nicht mehr die sogenannte 2-G-Plus-Regelung, es ist also bei Betreten ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen und nicht mehr zusätzlich ein Test nach § 7. Die prognostizierte Entwicklung des Infektionsgeschehens, wie unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ dargelegt, macht diese Regelung möglich. Weiterhin haben entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 die Veranstalterin oder der Veranstalter den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2) und der Person den Zutritt zu verweigern, wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird (Satz 3).

Zu Buchstabe c:

Die Atemschutzmaske ist nunmehr nicht mehr zu tragen, soweit und solange der Sitzplatz eingenommen ist, die entsprechenden bisherigen Vorgaben sind in Absatz 5 gestrichen. Entsprechend der zu erwartenden Entspannung bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens werden die bislang geltenden weitergehenden Eingriffe nicht mehr für erforderlich gehalten. Insoweit wird auch hier auf die Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ verwiesen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach Absatz 6 Satz 2 gilt ab dem 4. März 2022, dass der in Satz 1 genannte Abstand (Schachbrettbelegung) auch dann nicht mehr einzuhalten ist, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person abweichend von § 4 Abs. 4 auch bei Einnahme eines Sitzplatzes eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes trägt. Zu Doppelbuchstabe bb:

Nach dem neu angefügten Satz 3 ist der durch eine Schachbrettbelegung bzw. den Mindestabstand vorgegebene Abstand dann nicht mehr einzuhalten und folglich die Abstand ermöglichende Schachbrettbelegung entbehrlich, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die sogenannte 2-G-Plus-Regelung umsetzt, also von den teilnehmenden Personen neben dem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder dem Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verlangt. Insofern wird auch hier wieder der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter die Möglichkeit eingeräumt, unter diesen genannten Voraussetzungen Veranstaltungen mit mehr Personen als bislang durchführen zu können.

Zu Nummer 6 (§ 11 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung wird der bisherige Absatz 2 in § 11, der Ausnahmen zu dessen Anwendungsbereich zulässt, geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der bisherige Wortlaut wird nunmehr zu Satz 1. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, erläutert unter Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt. Dieser regelt, dass eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel dann jeweils ohne Einschränkung der Kapazität der Einrichtung zulässig ist, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter abweichend von Absatz 4 die sogenannte 2-G-Plus-Regelung umsetzt. Die an der Veranstaltung oder an der Zusammenkunft teilnehmenden Personen haben also neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. Der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter wird insofern auch hier ein Wahlrecht eingeräumt hinsichtlich der Möglichkeit, ob die nach Satz 1 maßgebliche Zulassungsbegrenzung beachtet werden soll oder nicht.

Bei voller Auslastung der Einrichtungskapazitäten bleibt auch bei einer prognostizierten Stagnierung des Infektionsgeschehens die 2-G-Plus-Regelung noch notwendig, da bei Veranstaltung einer solchen Größenordnung weiterhin die Gefahr einer ungewollt starken Verbreitung des Coronavirus hoch wäre. In der Interessensabwägung zwischen dem Allgemeininteresse im Infektionsschutz und der Wahrnehmung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürgern sollen Großveranstaltungen durchaus wieder ermöglicht werden, ohne dass daraus ein sogenanntes Superspreader-Event wird. Bei Zulassung von nicht grundimmunisierten Personen, sowie unwissend infizierten, aber grundimmunisierten Personen wären solche Großveranstaltungen in Anbetracht der aktuell zirkulierenden Omikronvariante und deren Untervarianten als nicht vertretbar anzusehen, da dies dem höher zu gewichtenden öffentlichen Interesse an einem wirksamen Infektionsschutz zuwiderlaufen würde, wobei mildere, ebenso wirksame Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 3 wird neu formuliert, er beinhaltet nunmehr die Maßgabe, ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorzulegen, dass über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus weitere besondere Maßgaben vorsieht, nämlich solche zur Lenkung und Aufteilung von Besucherströmen beim Zugang sowie während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung (Nr. 1) und solche für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung. Diese Maßnahmen bleiben angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens notwendig.

Für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 gilt nunmehr die sogenannte 2-G-Regelung und nicht mehr die sogenannte 2-G-Plus-Regelung, es ist also bei Betreten ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen und nicht mehr zusätzlich ein Test nach § 7. Die prognostizierte Entwicklung des Infektionsgeschehens, wie unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ dargelegt, macht diese Regelung möglich. Weiterhin haben entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 die Veranstalterin oder der Veranstalter den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2) und der Person den Zutritt zu verweigern, wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird (Satz 3).

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

Zu Buchstabe d:

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und neu formuliert. Die teilnehmenden Personen haben abweichend von § 2 Satz 1 einen Abstand, der bislang vorgegeben war, nicht mehr einzuhalten.

Zu Buchstabe e:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung, erläutert in der Begründung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f:

Auch bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung entsprechend der Änderung, erläutert in der Begründung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 7 (§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens ermöglicht wieder die Öffnung von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die § 12 nunmehr regelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt generell, dass der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs, einer Shisha-Bar oder einer ähnlichen Einrichtung wieder erlaubt ist. Er schränkt diese Erlaubnis in Satz 1 allerdings insofern ein, als dass auf Satz 2 verwiesen wird und demnach die Betreiberin oder der Betreiber der genannten Einrichtung ein Hygienekonzept nach § 5 umzusetzen hat und als dass auf die folgenden Absätze 2 bis 4 verwiesen wird. Bezüglich der Anforderungen an ein Hygienekonzept nach § 5 wird auf Artikel 1 § 5 der Verordnung verwiesen.

Zu Absatz 2:

Für Gäste einer Einrichtung nach Absatz Satz 1 gilt die sogenannte 2-G-Plus-Regelung. Die Gäste einer Diskothek, eines Clubs, einer Shisha-Bar oder einer ähnlichen Einrichtung haben also einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 bei Betreten vorzuweisen. Aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist diese Regelung notwendig, um die Ansteckungsgefahr in diesen Einrichtungen zu minimieren. Das Geschehen in Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen wird weiterhin als besonders infektionsrelevant angesehen, da in diesen Lokalisationen zahlreiche Personen, teilweise Personengruppen, mit längerer Verweildauer und intensiven Personenkontakten in geselliger Atmosphäre zusammentreffen. Bei Shisha-Bars steht zudem eine besonders aerosolerzeugende Verhaltensweise, nämlich das Rauchen, im Mittelpunkt.

Daher ist eine Geltung der 2-G-Plus-Regelung auch bei einer prognostizierten Stagnierung des Infektionsgeschehens in diesem Lebensbereich noch notwendig. Zugangsbeschränkungen mit einem erweitert zugelassenen Personenkreis würde kein gleich effektives Mittel des Infektionsschutzes darstellen. Ein erforderlicher Entfall von nicht vertretbaren Infektionsrisiken kann in Anbetracht der aktuell zirkulierenden Omikronvariante und deren Untervarianten nur bei Geltung der 2-G-Plus-Regelung ersichtlich erreicht werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird in Halbsatz 1 die generelle Pflicht geregelt, dass sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen ist. Auch diese Regelung ist aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens notwendig, um sowohl bei den Gästen als auch bei den Bediensteten die potentielle Ansteckungsgefahr zu minimieren. Halbsatz 2 regelt für Einrichtungen unter freiem Himmel, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Atemschutzmasken mit Ausatemventil unzulässig sind (Nr. 1), die Ausnahmen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 3 bis 5 gilt (Nr. 2) und für die Betreiberin bzw. den Betreiber der Diskotheken, Shisha-Bars und ähnlicher Einrichtungen sowie die verantwortlichen Personen die Pflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 gilt, darauf hinzuweisen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und darauf hinzuwirken, dass diese Pflichten eingehalten werden (Nr. 3).

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 2 geregelte 2-G-Plus-Regelung gilt abweichend von § 7 Abs. 5 nach Satz 1 nicht für Personen, die mittels eines ärztlichen Attestes nachweisen können, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder aufgrund der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Satz 2 regelt allerdings, dass der in Satz 1 genannte Personenkreis den Nachweis eines Tests nach § 7 führen muss, um den Zutritt zu den Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen zu erlangen.

Mit diesem Absatz wird insbesondere abweichend von § 7 Abs. 5 geregelt, dass die Ausnahmeregelung im Anwendungsbereich des § 12 nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt.

Zu Absatz 5:

Mit diesem Absatz wird für dienstleistende Personen auf die Vorschrift des § 28 b IfSG verwiesen, der bundeseinheitlich geltende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) regelt.

Zu Nummer 8 (§ 16 Schulen):

Es wird ein neuer Satz 7 in Absatz 3 angefügt.

Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests im Sinne des Satzes 1 das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten der Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten):

Artikel 3 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 24. Februar 2022 fest. Durch Satz 2 wird regelt, dass Artikel 2 zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Artikel 1 dieser Verordnung) abweichend hiervon zum 4. März 2022 in Kraft tritt. Die unter Artikel 1 geregelten Schutzmaßnahmen werden damit mit Wirkung ab dem 4. März 2022 durch Artikel 2 gelockert und angepasst. Der angepasste Maßnahmenkatalog bleibt bis zum 19. März 2022 bestehen.